

30/550 - 02

Betr.: **Benutzung der Rundsporthalle**

Anerkennungserklärung

Wir erkennen hiermit die Benutzungsordnung für die Rundsporthalle vom 01.01.2002 als rechtsverbindlich an und verpflichten uns, die in der Benutzungsordnung festgelegten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.

Mutterstadt, den 26/11/2007


.....
Stempel und Unterschrift des
Vereinsvorsitzenden bzw. Vertreters

SC 83 MUTTERSTADT E.V.
Geschäftsstelle
Gabelsbergerstraße 16
67112 MUTTERSTADT
Tel./Fax: (06234) 2024

2.1.6

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen des Landkreises Ludwigshafen bei der Integrierten Gesamtschule Mutterstadt und beim Schulzentrum Schifferstadt

§ 1

Allgemeines

(1) Die Sporthallen stehen den Schulen bei der IGS Mutterstadt und beim Schulzentrum Schifferstadt zur Verfügung und, soweit sie nicht für schulische Zwecke benötigt werden, nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung im Rahmen des Benutzerplans auch den Vereinen und Sportorganisationen für deren Übungs- und Wettkampfbetrieb.

(2) Das Hausrecht an den Sporthallen steht der Kreisverwaltung Ludwigshafen sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 2

Benutzungserlaubnis

(1) So weit die Sporthallen nicht von den Schulen genutzt werden, bedarf es Benutzung der Sporthallen einer schriftlichen Erlaubnis durch die Kreisverwaltung.

(2) Anträge auf eine Gestattung der Benutzung sind über die Gemeinde-/Stadtverwaltungen an die Kreisverwaltung zu richten.

(3) In der Benutzungserlaubnis werden der Nutzungszweck, die Nutzungszeit sowie die Benutzungsgebühren festgelegt. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist bei Erhalt der Benutzungserlaubnis anzuerkennen und zu bestätigen.

(4) Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung der Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung.

(5) Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung erheblich verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

(6) Maßnahmen gemäß den Absätzen 4 und 5 führen zu keiner Entschädigungsverpflichtung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.

§ 3

Benutzungsplan

(1) Die Benutzung der Sporthallen wird in einem Benutzerplan geregelt, den in die Gemeinde-/Stadtverwaltung im Benehmen mit der Kreisverwaltung jährlich aufstellt.

(2) In dem Plan sind die schulische Nutzung, die eigene Nutzung sowie die Benutzung durch Vereine und Sportorganisationen zeitlich und dem Umfang nach festzulegen. Dabei sind die Belange des Versehrten- und Behindertensports sowie des Freizeitsports angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie haben den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig der Gemeinde-/Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 4

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer der Sporthallen sind verpflichtet, für die Durchführung ihres Übungs- und Wettkampfbetriebs jeweils einen verantwortlichen Leiter zu bestellen. Benutzen mehrere Gruppen gleichzeitig eine Sporthalle, haben sie sich auf einen verantwortlichen Leiter zu einigen. Dieser ist der Kreisverwaltung gegenüber für die ordnungsgemäße

(2) Die Sporthallen dürfen ohne den verantwortlichen Leiter nicht betreten werden. Der verantwortliche Leiter hat sich vor Benutzung der Sporthallen und deren Nebenräume davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten und Geräte sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Er hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Er hat Schäden der Kreisverwaltung oder ihren Beauftragten sofort zu melden. Nach Beendigung der Benutzung hat der verantwortliche Leiter zu prüfen, ob die Räumlichkeiten und die Geräte unbeschädigt sind.

§ 5

Ordnung des Sportbetriebes

- (1) So weit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
- (2) Die Benutzung der Sporthallen und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlich sind.
- (3) Die Sporthallen sowie ihre Einrichtungen und Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Innenraum und das Trainingsfeld der Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen oder barfuß betreten werden. Dies gilt auch für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen und Übungszeiten.
- (5) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Einknoten der Taue ist untersagt.
- (6) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (7) Verstellbare Geräte (Barren, Pferd usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Die Holme der Barren sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (8) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (9) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
- (10) Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen. Der Zutritt zu ihnen sowie zu den Wasch- und Duschräumen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung erfolgt durch den verantwortlichen Leiter.
- (11) Die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen, die Trennvorhänge und Fenster dürfen nur von dem von der Kreisverwaltung Beauftragten oder dem verantwortlichen Leiter bedient werden.
- (12) In den Sporthallen und ihren Nebenräumen sind das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt. Untersagt ist ebenfalls das Mitbringen von Flaschen und Gläsern sowie von Tieren.
- (13) Fundsachen sind umgehend beim Beauftragten der Kreisverwaltung oder dem verantwortlichen Leiter abzugeben.

§ 6

Kostenfreie Benutzung

- (1) Die Sporthallen stehen den Schulen, Vereinen und Sportorganisationen, die ihren Sitz im Landkreis Ludwigshafen haben, für den Übungs- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe des Sportförderungsgesetzes und der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Voraussetzung für eine kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene gleichartige Sportanlagen für den Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft sind.

§ 7

Benutzungsgebühr

- (1) In den Fällen der Benutzung, die aufgrund des § 6 nicht kostenfrei sind, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und bei gewerblichen Veranstaltungen.
- (2) Die Gebühr beträgt pro angefangener Stunde Benutzungszeit 25,50 €. Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Sporthallen einschließlich der Zeiten für Umkleiden, Waschen, Duschen usw.
- (3) Durch die Gebühr sind die Auslagen für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Personal sowie für die Überlassung der Sondereinrichtungen wie Tribünenanlagen, Spielzeituhrenanlagen, Großspielgeräten usw. abgegolten. Die Gebühr für die Benutzung von Kleinspielgeräten wird im Einzelfall von der Kreisverwaltung innerhalb eines Gebührenrahmens von 5,10 € bis 25,50 € festgelegt.
- (4) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
- (5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sowie für evtl. zusätzlich erforderlich werdende Markierungen oder Einrichtungen sind von den Benutzern, auch in den

Fällen des § 6, zu tragen. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8

Haftung

(1) Die Sporthallen, ihre Nebenräume, Einrichtungen und Geräte werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Benutzer bzw. sein jeweils verantwortlicher Leiter ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er hat sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Die Kreisverwaltung übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.).

(3) Der Benutzer stellt die Kreisverwaltung vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und oder Geräten sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen stehen.

(4) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Kreisverwaltung und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Kreisverwaltung oder deren Bediensteten oder Beauftragten.

(5) Der Benutzer hat vor der Erteilung der Benutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(6) Die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Sporthallen gemäß § 836 BFB bleibt unberührt.

(7) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen, den Einrichtungen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.